

II=2359 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1198 J

1981 -05- 08

A N F R A G E

der Abgeordneten STAUDINGER, SANDMEIER, KRAFT
und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Finanzen
betreffend die Erfüllung des Finanzausgleichsgesetzes 1979

Im § 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1979 ist normiert,
"daß der Bund mit den am Finanzausgleich beteiligten Ge-
bietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpoli-
tischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit
einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt
sind, verknüpft sein können, Verhandlungen zu führen hat.
Das gleiche gilt für Mehrbelastungen, die als Folge von
Maßnahmen des Bundes am Zweckaufwand der Gebietskörper-
schaften zu erwarten sind".

Aufgrund dieses klaren Gesetzesauftrages hätte also der
Bund bei der Einführung der Sonderabgaben von Kreditun-
ternehmungen sowie von Erdölprodukten und der Novelle zum
Gebührengesetz Verhandlungen mit den Ländern und Gemeinden
zu führen gehabt: Die Sonderabgabe von Kreditunternehmun-
gen vermindert aufgrund deren Absetzbarkeit die Vermögen-
steuer und die Gewerbesteuer, ebenso ergibt sich bei der
Sonderabgabe von Erdölprodukten, da diese Sonderabgabe
bei der Gewerbesteuer abgesetzt werden kann, ein Minder-
ertrag an Gewerbesteuer, und schließlich wirkt sich auch
die Erhöhung der Gebühren in einer Minderung der Ertrags-
steuern aus.

- 2 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A N F R A G E :

1. Wie hoch sind die Einnahmen, die der Bund aus der Sonderabgabe von Kreditunternehmungen erwartet und welche Mindereinnahmen ergeben sich daraus jährlich für die Länder und für die Gemeinden?
2. Welche Einnahmen erwartet der Bund jährlich aus der Sonderabgabe von Erdölprodukten, und welche Mindereinnahmen ergeben sich daraus für die Länder und für die Gemeinden?
3. Sind im Sinne des klaren Gesetzesauftrages gem. § 5 Finanzausgleichsgesetz 1979 seitens des Bundes Verhandlungen mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor Inangriffnahme der in Rede stehenden steuerpolitischen Maßnahmen geführt worden?
4. Wenn ja: Wann und mit wem erfolgten diese Verhandlungen?
5. Wenn nein: Wie erklären Sie die Unterlassung der erwähnten Verhandlungen?